

FREIHEIT ZU ÖKUMENISCHER EUCHARISTISCHER GASTFREUNDSCHAFT/ZUR OFFENEN KOMMUNION

H.H. Eßer¹

ABSTRACT

The paper is pleading for ecumenical liberty in favour of an epicletic-pneumatological understanding of the Lord's Supper. After a short review of the last 70 years in the Protestant/Roman Catholic ecumenical relation in this regard, the main part treats the following: The presence of Christ in Word and Sacrament tending to the rediscovery of the Epiclesis. The final position is founded in an epicletic prayer of the so called 'kurpfälzische Kirchenordnung 1563', that underlines the fundamental liturgical unity of the essentials of the Eucharist: 1) The institution by the Lord, 1 Cor 11:23-25; 2) The interpretation of St. Paul, 1 Cor 11:26; 3) The invitation to Holy communion, Lc 14, 17 / Ps 34,9. This means unity in *rite administrare* (CA VII).

BIBLISCHE EINWEISUNG

„Der Herr ist der Geist, wo aber der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit“, 2. Kor. 3, 17 — „Ihr alle, die ihr auf Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ Gal. 3, 27f. — „Zur Freiheit hat uns Christus befreit, So steht nun fest und laßt euch nicht wieder das Joch der Knechtschaft auflegen!“ Gal 5.1.

1. EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG

Die folgenden Überlegungen sind als Einladung und Ermutigung zu verstehen. Sie haben zum Ziel, die ökumenische Bewegung aus der Stagnation, die in den beiden letzten Jahren im Blick auf mögliche, schon wahrgenommene eucharistische Gemeinschaft eingetreten ist, zu befreien. Sie zielen nicht auf eine kirchenrechtliche Aufhebung des Verbots der Interkommunion oder gar der Interzelebration. Sie sind ökumenisch seelsorgerlich zu verstehen: Durch die Freiheit zu eucharistischer Gastfreundschaft soll vermieden werden, daß getaufte und in ihrer eigenen Kirche zur Kommunion Zugelassene, aber von der lokalen Gemeinde konfessionsverschiedene Christen von der Kommunion bei besonderen Anlässen, die sich aus dem

1 Prof. D. Dr. Hans-Helmut Eßer, Emeritusprofessor für Systematische und Reformierte Theologie; Schloßstraße 15, D-48612 Horstmar, Deutschland.

Zusammenleben ergeben, ausgeschlossen werden. Vielmehr sollten sie von dem die Feier Leitenden speziell liebevoll zur Kommunionteilnahme eingeladen werden. Dabei wird als gegeben vorausgesetzt, daß sowohl die Einsetzungsworte (1. Kor. 11, 23-26) als auch die anschließenden paulinischen Deutungsworte, wie auch die Einladungsformel: „Kommt, denn es ist alles bereit!“ (Luk. 14, 17), „Schmecket und sehet, wie freundlich der Herr ist“ (Ps. 34, 9) in der Liturgie der Ortsgemeinde, wie in der der Gäste inhaltlich übereinstimmen. Damit ist schon darauf abgehoben, daß die ökumenische Einheit der Mahlfeier eher im liturgischen Vollzug (*recte administrare!*/Confessio Augustana VII)² als im Verständnis der Abendmahlslehre besteht.

2. ÖKUMENISCHE ERFAHRUNGEN MIT WAHGENOMMENER UND NICHT WAHGENOMMENER EUCHARISTISCHER GASTFREUNDSCHAFT

Die im 20. Jahrhundert durch zwei Weltkriege und ihre Folgen ausgelösten gewaltigen Bevölkerungsbewegungen und die steigende Mobilität im technischen Zeitalter sowie der säkularistische und fremdreligiöse Druck auf die christlichen Kirchen haben das Problem einer Lösung des notwendigen, Konfessionsgrenzen überschreitenden inneren Zusammenrückens der christlichen Gemeinschaft — auch am Tisch des Herrn und generell unter Wort und Sakrament — aufgeworfen.

Die Lösungsversuche und –bemühungen schwanken für die je Einzelnen, die lokalen Gemeinden und die regionalen und nationalen Kirchen sowie zwischen den großen Weltkirchen zwischen Abgrenzung und Einladung mit ihren jeweiligen Differenzierungen. Es ist im Zusammenhang unseres Themas nur *pauschal*³ möglich, einige Eckpunkte des Gespräches, das andauert, so wie sie in den Medien publik wurden, zu markieren:

- 1936, während der Kirchenkampf in Deutschland in vollem Gange war, erklärte der Reformierte Weltbund in Edinburgh *grundsätzlich* und bis heute nachhaltig wirksam, daß es einer christlichen Gemeinde nicht er-
- 2 „dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden“; cf. ferner Apologie der Konfession XIV; ebd. XXVIII: „sacramenta rite tractari“.
 - 3 Zur subtilen Behandlung des Themas cf. „Eucharistische Gastfreundschaft“. Ökumenische Dokumente. Hrsg. Von Reinhard Mumm unter Mitarbeit von Marc Lienhard. Kassel, 1974.

laubt ist, einen von außen kommenden getauften und in seiner Kirche zum Abendmahl zugelassenen Christen von der Teilhabe am Tisch des Herrn, an dem Christus *selbst* der Gastgeber und die Gabe ist, auszuschließen.

- Ende der 70er Jahre des 20. Jahrhunderts erklärte die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland die Offene Kommunion für alle Getauften, und nach dem Abschluß der Leuenberger Konkordie 1973/74 hatte sich in der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft der lutherischen, reformierten und unierten Gliedkirchen durchgesetzt.
- Der Reformierte Bund als Zusammenschluß der reformierten Kirchen und Gemeinden in Deutschland hob in den 70er und 80er Jahren die Verurteilung des Meßopfers in der Frage 80 des Heidelberger Katechismus durch 2 korrigierende Fußnoten auf und hat die Eröffnung des Gesprächs über die noch bestehenden Lehrunterschiede in der Abendmahlsfrage mit Vertretern der Römisch-Katholischen Kirche in Gang gesetzt. Die Gespräche dauern noch an. (Auch dieser Festschriftbeitrag, vor allem in den Teilen 3ff., ist ein vermittelnder Gesprächsbeitrag.)
- Die Römisch-katholische Kirche hat im II. Vatikanischen Konzil einen jeden eucharistischen Gottesdienst einleitende Homilie und die Gestaltung der Liturgie in der jeweiligen Landessprache zur Pflicht gemacht. Sie hat außerdem in ihrem ekklesiologischen Dekret „Lumen gentium“ die Aufwertung des Allgemeinen Priestertums aller Glaubenden neben der neuen Betonung der Bedeutung des Priestertums (Lumen gentium X) hervorgehoben. — Seit den Gesprächen mit dem jetzigen Papst zu Beginn der 80er Jahre hat jedoch die Römisch-katholische Kirche eine Abendmahlsgemeinschaft mit den reformatorischen Kirchen als Weg zu vertiefter ökumenischer Einheit ausgeschlossen. Dennoch fand in den letzten 30 Jahren eine meist nur durch vorherige mündliche Absprache vorbereitete eucharistische Gastfreundschaft statt — oft mit stillschweigender Billigung der Ortsbischöfe — bei Amtshandlungen wie Erstkommunionfeiern von Kindern aus konfessionsverschiedenen Ehen, bei Trauermessen, Jahrgedächtnissen u.a. „aus pastoralen Gründen“.

Evangelischerseits wurden bei Gottesdiensten, die in Anwesenheit konfessionsverschiedener Familien bzw. Familienglieder gefeiert wurden, von den Pfarrern unaufdringlich liebevoll die getauften Katholiken zur Kommunion eingeladen. Sie nahmen — mit wenigen Ausnahmen — auch ohne Zögern am Empfang des Abendmahls teil und freuten sich über die Teilhabe „sub utraque“ sowie über die Gruppenkommunion.

- Ich selbst habe in den letzten 30 Jahren sowohl als Empfangender wie als Leiter der Feier viele gute Erfahrungen mit ökumenischer eucharistischer Gastfreundschaft gemacht, sogar dort, wo sie nur indirekt angeboten werden konnte, z.B. bei orthodoxen Gottesdiensten in Osteuropa, im Libanon oder bei der Koptischen Kirche in Ägypten, meist in Form der Einladung zur Agape.
- In Südafrika und Namibia war eucharistische Gastfreundschaft eine große Hilfe bei der Überwindung ethnischer Abgrenzungen auf Dauer.⁴ (Eine umfangreiche Statistik meiner einschlägigen Erfahrungen würde den Rahmen meines hiesigen Beitrags sprengen.)
- Zur Frage *nicht* wahrgenommener eucharistischer Gastfreundschaft muß ich noch erwähnen, daß wir als Glieder des ökumenischen Arbeitskreises evangelischer und römisch-katholischer Theologen uns verpflichtet hatten, bei unseren täglichen Herrenmahlfeiern während unserer jährlich einwöchigen Tagungen, *nicht* die Einladung der je *andern* Konfession zur Kommunion anzunehmen, um keinen in Konflikt mit den Regelungen seiner eigenen Kirche zu bringen — und das trotz jeweiliger Teilnahme in Gänze vom Introitus bis zum Schlußsegen.
- Wir haben den Hinweis auf die genannte Selbstverpflichtung auch dann innerhalb Deutschlands vorgebracht, wenn wir die konkrete Einladung zur Kommunion in Ortsgemeinden ablehnten.

Eine neue Situation, die noch aufgearbeitet werden muß, entstand für unsern Arbeitskreis wie auch zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz durch vier Tatsachen:

1. Einige Mitglieder unseres Kreises vermißten beim lutherisch-römisch-katholischen Konsens über die Rechtfertigungslehre, 1999, die naheliegende Konsequenz einer katholischen Einladung zu eucharistischer Gastfreundschaft.
 2. Das päpstliche Rundschreiben „Dominus Jesus“ schrieb eine einseitige, ausschließlich in der Apostolischen Sukzession nach katholischem Verständnis gründende Ekklesiologie mit Auswirkungen auf ein ebenfalls einseitiges Abendmahlverständnis fest.⁵
- 4 Ich danke dem Jubilar, dem diese Festschrift gewidmet ist, Prof. Dr. L.F. Schulze, dafür, daß er mich seit 1975 bei meinen zahlreichen Vermittlungsbesuchen zwischen den ethnischen Gruppen und Kirchen im südlichen Afrika bestärkt hat in dem Bemühen, für die verbindende Freiheit des Evangeliums einzutreten.
- 5 Der franziskanische Theologieprofessor Dennis Tamburello, New York, beurteilte dieses Dokument als „a major step *backwards* in ecumenical and interfaith rela-

3. Die römische Kirche bestrafte zwei Priester, darunter einen Theologieprofessor, mit definitivem oder vorübergehendem Entzug der Befugnis zur Leitung eucharistischer Gottesdienste, weil sie beim Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin in zwei Fällen evangelische Christen zur Kommunion eingeladen und ihnen die Kommunion ausgeteilt hatten.
4. Die neuerliche Liturgische Konstitution des Vatikans versuchte das Mitwirken sogenannter laizistischer Kommunionhelfer deutlich einzuschränken (und das trotz enormen Mangels an ordinierten Priestern).

Die folgenden Überlegungen mögen erläutern, weshalb aus *liturgiegeschichtlichen ökumenischen Gründen* die in 1-4 genannten Fakten eine eucharistische Gastfreundschaft *nicht* versperren können und die Freiheit zu ihr als geistgeschenkte Freiheit uneingeschränkt besteht.

3. DIE GEGENWART JESU CHRISTI IN WORT UND SAKRAMENT

3.1. Vorbemerkung zu Begriffsklärungen

„Gegenwart“ ist in erster Linie ein *Zeitbegriff*, nicht ein *Lokalbegriff* oder eine *Ortsangabe*. Wir sprechen darum biblisch und in dieser *Zeitenabfolge* (s.o.) von der Gegenwart Jesu Christi als von „dem, der da *ist* und der da *war* und der da *kommt*“ (Apk. 1,8).

Wir erwarten und erfahren den gegenwärtigen erhöhten Christus durch das Wirken des Heiligen Geistes. Darum glaubt die Christenheit nach dem paulinischen und johanneischen Zeugnis den *Heiligen Geist als den Christus praesens*. Realpräsenz ist Spiritualpräsenz. Das gilt auch für das Abendmahl im *ganzen* Vollzug.⁶ Damit ist ebenso die *trinitarische* Einbindung der Eucharistie markiert, wie sie in eucharistischen Hochgebeten bekannt wird. Dahinter steht der *Leitsatz Augustins*. „Opera trinitatis ad extra sunt indivisa.“

tions“ — so in ders. ‚Dominus Jesus A Stumbling Block to Reformed-Catholic Dialogue?‘ erstmalig in ‚Concorde Makes Strength: Essays in Reformed Ecumenism‘, ed. J. W. Coakley, Grand Rapids, 2002, p.p. 77-87; hier zit. n. ‚Christ at the Center: The Legacy of the Reformed Tradition‘. By D. Tamburello, O. F. M. in: The Bulletin of the Institute of Reformed Theology, Vol. 4, No. 1, S. 1, 2004.

- 6 Für alle pneumatologisch-christologischen Aussagen sei Calvins Satz (Inst. III,1,1,) zitiert: „Der Geist ist das Band, durch das Christus sich kräftig mit uns verbindet.“

In der *Epiklese* ruft die Abendmahlsgemeinde betend die Gegenwart Christi im Geist auf das und in das eucharistische Feiern herab.⁷ Das Sakramentsgeschehen als „Geheimnis des Glaubens“ erschließt sich also liturgisch *eben* als in dogmatischer Deutung! Für die Behandlung der Themafragen habe ich zwei „ökumenisch gebilligte“ Texte herangezogen, zu denen ich eine besondere Beziehung habe:

Zum Zusammenwirken von Geist und Wort Gottes *meinen* vom Ökumenischen Arbeitskreis angenommenen *Aufsatz*. „Die Lehre vom 'testimonium Spiritus Sancti internum' bei Calvin innerhalb seiner Lehre von der Heiligen Schrift“.⁸ Die *erste* Teilfrage unseres Themas, die nach der Gegenwart Christi im Wort, in der m. E. auch keine Lehrunterschiede zwischen den beiden Großkirchen unseres Landes bestehen, kann ich aus Raum- und Zeitgründen nur in einer thetischen Zusammenfassung beantworten (s. u. 3.2).

Ausführlicher soll die *zweite* Teilfrage beantwortet werden. Dafür stütze ich mich auf zwei Arbeiten des jungen römisch-katholischen Bonner Liturgiewissenschaftlers *Friedrich Lurz*, der in der von mir mitbetreuten hervorragenden Dissertation die Bedeutung der Abendmahls*liturgie* und deren Wiederentdeckung im 16. Jahrhundert, auch im Reformiertentum, darstellt: „*Die Feier des Abendmahls nach der Kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563. Ein Beitrag zu einer ökumenischen Liturgiewissenschaft*“ (Praktische Theologie heute, Bd. 38), Stuttgart 1998. (Die Publikation dieser Arbeit wurde u. a. sowohl vom Erzbistum Köln wie von der reformierten Caspar Olevian-Gesellschaft, Trier, gefördert.)

Die Kernfrage meines Beitrages wie auch der gen. Dissertation behandelte Friedrich Lurz in seiner konzentrierten Promotionsvorlesung: „Durch die Kraft des Heiligen Geistes“. Die Wiederentdeckung der eucharistischen Geist-Epiklese im 16. Jahrhundert.“⁹

Methodisch werde ich im zweiten Teil meines Beitrags in der gebotenen Kürze der genannten Vorlesung folgen.

7 Vgl. zur Geschichte der Epiklese: „Die Anrufung des Heiligen Geistes im Abendmahl“, Beiheft zur Ökumenischen Rundschau 31, Frankfurt, 1977.

8 In: Verbindliches Zeugnis II, Schriftauslegung — Lehramt — Rezeption, hrsg. v. W. Pannenberg u. Th. Schneider, Freiburg/Göttingen, 1995, s. 246-258.

9 Erschienen im Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 39, 2000, S. 9-34. — mir lag ein Typoskript dieses Promotionsvortrages vor.

3.2. Die Gegenwart Jesu Christi im Wort

Das „Wort“ im absoluten Gebrauch als Wort Gottes, als Selbsterschließung Gottes (s. 1. Gebot u. Joh. 1,1) begegnet der christlichen Gemeinde und dem Einzelnen in ihr als Ereignis, Zeugnis von diesem Ereignis (Heilige Schrift) und in der Verkündigung aufgrund der Heiligen Schrift (Lehre vom Wort Gottes in seiner dreifachen Gestalt). Der Mittler dieses Wortes ist der Heilige Geist als *Dei loquentis persona*. Er bewirkt die Gegenwart des Vaters und des Sohnes in der versammelten Gemeinde und im Christenleben. Die Barmer Theologische Erklärung der Bekennenden Kirche bekennt sogar Jesus Christus als das eine Wort Gottes (das ist nicht ausschließend, sondern universal und umfassend gemeint), das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben (BTE 1).

In einem *Kommentar zu Job. 8, 29* („Und der mich gesandt hat, ist mit mir...“) ermutigt *Calvin* die Prediger zur Zuversicht, wie Jesus sie hatte als Lehrer:

Dieselbe Zuversicht müßten alle frommen Lehrer haben, daß sie nicht zweifeln, Gottes Hand sei ihnen nahe...durch die verborgene Wirksamkeit seines Geistes gibt er seinem Worte Frucht (AHS. NR, Bd. 14, 221).

Beispiele aus der „Confession de foy“ (1559), welche die Wirksamkeit des Geistes Gottes betonen:

Artikel 21:

Wir glauben, daß wir im Glauben erleuchtet werden durch die *verborgene Gnade des Heiligen Geistes*, dergestalt, daß das eine unverdiente und besondere Gabe ist, die Gott austeilt, wie es ihm recht dünkt, derart, daß die Gläubigen sich dabei nichts zu rühmen haben, da sie doch nur doppelt dafür verpflichtet sind, den andern vorgezogen zu sein... Denn wie an Gott es ist, den Anfang zu machen, so ist's an ihm auch, zu vollenden.

Artikel 36 (zum Herrenmahl)

... so glauben wir doch, daß er (Christus) durch die *gebeime und unbegreifliche Kraft seines Geistes* uns nährt und belebt mit dem Wesensgehalt seines Leibes und Blutes ...

Zusammenfassung:

1. Zum rechten Hören und Verstehen des Wortes Gottes bedarf es des Zeugnisses des Heiligen Geistes. Der reformierten Theologie liegt daran, daß Gott selbst in Christus durch seinen Geist lebendiges, gegenwärtiges Subjekt des Redens und Hörens der Menschen *bleibt* und uns dadurch zu verstehenden und gehorsamen Subjekten macht.

2. Andererseits verweist der Geist wiederum an das Wort und die Schrift, weil er an ihnen erkannt und geprüft werden kann.
3. So sind Wort und Geist in der Freiheit des Geistes wechselseitig fest aneinander verwiesen, fest miteinander verknüpft. Der Geist wehrt einem Mißverständnis des Evangeliums als manipulierbare Sache, das Wort wehrt gerade in der Kraft des Geistes einem spiritualistischen, subjektivistischen Geistverständnis.
4. Der Heilige Geist ist Gott selbst in seiner in der Offenbarung beständigen Freiheit, seinem geschöpf gegenwärtig zu sein, ja persönlich innezuwohnen und dadurch dessen *Begegnung mit ihm selbst in seinem Worte zu Vollziehen* und in diesem Vollzug möglich zu machen.¹⁰

3.3. Die Gegenwart Jesu Christi im Sakrament

3.3.1. Die Taufe

Im Blick auf die *Taufe* besteht zumindest seit dem Zweiten Weltkrieg Einigkeit zwischen den beiden Konfessionen, was wechselseitige Gültigkeit und Anerkennung auch des liturgischen Vollzuges angeht. Fragen kommen hier von seiten einiger Altkirchen (z.B. der Koptischen Kirche) oder der Baptisten, ob die Begießungstaufe genügt oder ob die Gesamtchristenheit nicht wieder zur Ganz- oder zur Eintauchtaufe zurückkehren sollte.

Zwischen unsern beiden Kirchen ist dem „rite“ entsprochen, wenn die Taufe auf bzw. *in* den Namen des Dreieinigen Gottes geschieht und das Taufwasser deutlich aus der Hand des Täufers *fließt*. Die Gegenwart Christi ist dem *Gesamtvollzug* der Taufe zugesagt dadurch, daß nach Röm. 6 der Täufling auf seine eigene oder die stellvertretende Antwort des/der Paten hin hinein *getaucht* wird in die Wirklichkeit Christi und dadurch teilhat an dem Tod und der Auferstehung seines Herrn zu einem neuen Leben und dessen endgültiger Vollendung hin. Auch hier sind *Wasser und Geist* die die Gegenwart Christi bewirkenden Wirkkräfte, *zusammen* mit den Einsetzungsworten.

3.3.2. Das Abendmahl

Dogmatisch umstritten ist die Frage des *Wie?*, *Ab wann?*, *Wie lange?* der Gegenwart Christi in der Eucharistiefeier. Einmütigkeit besteht zumindest praktisch-theologisch, daß das ‚rite administrare‘, das dem Vollzug der Einsetzungsworte nach 1. Kor. 11, 23-25(26) entspricht, die Gültigkeit der

10 Karl Barth, KD I/2, S. 217.

Feier *innerhalb* der betreffenden Konfession gewährleistet. Von der Formel „Geheimnis des Glaubens“ aus verbietet es sich eigentlich, für nur *eine* Konfession die Alleingültigkeit ihrer Abendmahlsfeier zu proklamieren. Für ein *gemeinsames* ökumenisches Verstehen der Gegenwart Christi im Abendmahl als *Gesamt*geschehen ist es wichtig, die Bedeutung der Epiklese¹¹ wieder zu entdecken und die Epiklese so selbstverständlich wieder als eucharistisches Hochgebet zu beten, wie es in der Ostkirche durchgehend üblich war und ist und auch in den reformierten Kirchen der Reformation üblich war und in den Vorschlägen der Reformierten Liturgie (siehe v. a. die Form A 1)¹² wieder angeraten wird.

Wir folgen jetzt der strukturellen Deutung des epikletischen Gebets, wie sie Friedrich Lurz anhand des Abendmahlsformulars der Kurpfälzischen Kirchenordnung von 1563 in seiner Promotionsvorlesung¹³ gegeben hat.

Der Wortlaut dieses Abendmahlsgebetes (*alte* Schreibweise):

Laßt uns beten. Barmherziger Gott und Vater, wir bitten dich, daß du in diesem abendmahl, in welchem wir begehen die herrliche gedechtnuß deß bittern todts deines lieben sohns Jesu Christi, durch deinen heiligen geist in unsern herzen wöllest wirken, daß wir uns mit warem vertrauen deinem son Jesu Christo je lenger je mehr ergeben, auf daß unsere mühselige und zerschlagenen hertzen mit seinem waren leibe und blut, ja mit ihm, waren gott und menschen, dem einigen himmelbrod, durch die Kraft des heiligen geistes gespeiset und erquicket werden, auf daß wir nicht mehr in unsern sünden, sondern er in uns und wir in im leben und warhaftig des neuen und ewigen testaments und bunds der gnaden also teilhaftig seyen, daß wir nit zweifeln, daß du ewiglich unser gnediger vater sein wöllest, uns unser sünden nimmermehr zurechnen und uns in allem an leib und seel versorgen, wie deine kinder und erben. Verleihe uns auch deine gnad, daß wir getröst unser creutz auf uns nehmen, uns selbst verleugnen, unsern heiland bekennen und in aller trübsal mit aufgerichtetem Haupt unsers herrn Jesu Christi auß dem himmel erwarten, da er unsere sterbliche leichnam seinem verklärten herrlichen leib gleichförmig machen und uns zu ihm nemen wirdt in ewigkeyt, Amen.¹⁴

Allgemeine Tendenzen vor der Kurpfälzischen „Form des Abendmahls“

11 Siehe oben 3.1.

12 Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnungen für die unter dem Wort versammelte Gemeinde, Wuppertal / Neukirchen-Vluyn, 1999, S. 349/350.

13 S. Anm. 9.

14 F. Lurz, Die Feier des Abendmahls..., s. o. 3.1., S. 506 (Unterstrichungen von mir).

1. Die Epiklese zielt nicht mehr auf die Gaben des Abendmahls, sondern auf die Feiernden selbst.
2. Die Wandlung besteht nun nicht mehr in einer der Gaben, sondern der *Menschen*, damit diese bei der Kommunion wirklich den Leib und das Blut Christi empfangen können.
3. Besonders in den calvinistischen Ordnungen wird die Bitte um den Glauben zu einer Bitte um die Gewährung der Christusbegegnung selbst.

(Soweit die allgemeine reformierte Zielrichtung der Abendmahlsgebete nach Lurz.)¹⁵

3.3.3. Spezielle Voraussetzungen im Zusammenhang Heidelberger Katechismus — Kurpfälzische Kirchenordnung

3.3.3.1 Trotz der in HK 49 abgelehnten somatischen Realpräsenz geht die Kurpfälzer Ordnung von einer *wirklichen Christusbegegnung* aus.

3.3.3.2 Der Empfang von Fleisch und Blut Christi werden wie in HK 75 als *analoges Vergewisserungsgeschehen* dargestellt: So *gewiß* wie dem Kommunikanten das Brot gebrochen und der Kelch dargereicht wird, so *gewiß* empfangen sie den Leib und das Blut Christi. Dieses Geschehen ist *Versiegelung des Evangeliums*. Die Wirksamkeit ist eine vermittelte, nämlich die des *einen* Kreuzestodes Christi. — *Initiator der Wirksamkeit* ist der Heilige Geist als die einzige Verbindung zwischen dem erhöhten Herrn und seiner Gemeinde.

3.3.3.3 Die Vereinigung mit Christus *und* untereinander ist alleiniges Werk des Heiligen Geistes (so die Abendmahlsvermahnung, die dem Gebet vorausgeht).

3.3.3.4 Liturgietheologisch kommt dem Abendmahlsgebet die Aufgabe zu, die wirkliche, aktuelle und sakramentale Zueignung des Kreuzestodes Christi und seiner Wirkungen für die Kommunion zu erbitten.¹⁶

15 Typoskript seines Vortrags (siehe Anm. 9), S. 6-8.

16 Vgl. a.a.O., S. 9-12.

3.3.3.5 Die Epiklese erbittet zwei Wirkungsrichtungen: einmal das Erheben der Gemeinde zu Christus hin durch das vom Geist geschenkte wahre Vertrauen; dann von Christus her in der geistlichen Nahrung mit dem Leib und dem Blut Christi.

Erst hier wird der direkte Bezug des Kreuzesgeschehens zum aktuellen Abendmahlsgeschehen hergestellt, so daß die Wirkungen des Kreuzestodes Christi zu Wirkungen der personalen Christusbegegnung in der Kommunion werden.¹⁷

3.3.3.6 „Die personale Dimension wird durch die Appositionen ‚mit ihm, dem wahren Gott *und* Menschen, dem einigen Himmelsbrod‘ nochmals hervorgehoben.“¹⁸ D.h., daß auch die *menschliche Natur* Christi empfangen werde. Damit ist jede rein geistige Deutung der Christusbegegnung beim Abendmahl abgewiesen, ohne von der Präsenz im Himmel abrücken zu müssen.¹⁹

3.3.3.7 In summa bekundet die Epiklese,

daß die betende Kirche die Aktualisierung des verheißenen Heils nicht aus sich selbst — auch nicht nur aufgrund der Verheißung Christi — bewirken kann, sondern auf das aktuelle Handeln Gottes „in der Kraft des Heiligen Geistes angewiesen ist“. Die Epiklese hat also letztlich die Aufgabe, die Kirche selbst an ihre Dienstfunktion zu erinnern und Gott als den zu bekennen, der allein unser Heil bewirkt.²⁰

Schlüsselbegriffe

Ökumenisch

Epikletisch-pneumatologisches
Verständnis

Abendmahl/Kommunion

Gegenwart Christi

Wort und Sakrament

Keywords

Ecumenical

Epicletic-pneumatological
understanding

Lord's Supper/communion

Presence of Christ

Word and sacrament

17 A.a.O., S. 15.

18 Ebd.

19 Vgl. ebd.

20 A.a.O., S. 22.

Epiclesis	Epiklese
Liturgische Einheit	Liturgical unity
Kurpfälzische Kirchenordnung 1563	Palatine Church Order of 1563
Einheit in ' <i>rite administrare</i> '	Unity in ' <i>rite administrare</i> '

Trefwoorde

Ekumenies

Epikleties-pneumatologiese begrip

Nagmaal

Teenwoordigheid van Christus

Woord en sakrament

Epiklese

Liturgiese eenheid

Kerkorde van die Pfalz, 1563

Einheit in '*rite administrare*'